



Neuaufgabe des Härtefall-Fonds Phase 4

In unserem letzten Newsletter haben wir die Verlängerung des Härtefall-Fonds angekündigt. Vor kurzem sind nun die Richtlinie¹ sowie FAQ's² veröffentlicht worden. Mit diesem Newsletter wollen wir Ihnen einen ersten Überblick über wesentliche Aspekte geben.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

1. **Härtefall-Fonds Phase 4**
 - a.) **Allgemeines**
 - b.) **Anspruchsvoraussetzungen und Förderhöhe**
 - c.) **Zeiträume und Antragsfristen**
2. **Ausblick**

¹ Siehe <https://www.wko.at/service/bmf-richtlinie-hff4.pdf>.

² Siehe <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds.html>.

1. Härtefall-Fonds Phase 4

a.) Allgemeines

Im Rahmen der Auszahlungsphase 4 soll der Nettoeinkommensentgang von Unternehmern mit Einkünften aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG) und/oder aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) ausgeglichen bzw. eine pauschale Förderung gewährt werden. Die Förderung besteht aus einem nicht-rückzahlbaren Zuschuss.

Antragsberechtigt sind folgende Gruppen:

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinunternehmer als natürliche Person, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. 2 Mio. Euro Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen)
- Erwerbstätige Gesellschafter (die Gesellschaft muss weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. 2 Mio. Euro Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen)
- Neue Selbständige (zB Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten)
- Freie Dienstnehmer (zB Trainer oder Vortragende)
- Freie Berufe (zB im Gesundheitsbereich)

b.) Anspruchsvoraussetzungen und Förderhöhe

Neben gewissen Anspruchsvoraussetzungen (zB unternehmerische Tätigkeit in Österreich; Unternehmen darf vor der COVID-19-Krise kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gewesen sein; aufrechtes Versicherungsverhältnis in einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und/oder Pensionsversicherung bzw. in Versicherungen entsprechender Einrichtungen der Freien Berufe im Zeitpunkt der Antragstellung; keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften bezogen, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen; etc... [im Detail siehe Pkt 4 der Richtlinie]) muss auch eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19 im jeweiligen Betrachtungszeitraum vorliegen:

- ein Umsatzrückgang von mindestens 40% (ausgenommen im November und Dezember 2021 gilt ein Umsatzrückgang von mindestens 30%) gegenüber dem Vergleichszeitraum oder
- die laufenden Kosten aufgrund von COVID-19 können nicht mehr gedeckt werden

Beim Zuschuss für die Abgeltung des Einkommensverlustes wird wiederum grundsätzlich auf den Nettoeinkommensentgang abgestellt, der auf Grundlage von Daten ermittelt wird, die aus einem Einkommensteuerbescheid eines Vorjahres abgeleitet werden. Der Begriff „Nettoeinkommensentgang“ bezieht sich auf die Verminderung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb nach Berücksichtigung der (anteilig auf diese Einkünfte entfallenden) Einkommensteuer. Verglichen wird dabei das Nettoeinkommen des jeweiligen Betrachtungszeitraumes mit dem monatlichen Nettoeinkommen des Vergleichszeitraumes.

Im Rahmen des Härtefall-Fonds werden grundsätzlich 80% (in bestimmten Fällen von Geringverdiener 90%) des Nettoeinkommensentgangs zuzüglich 100 Euro ersetzt. Die so ermittelte Förderhöhe kann sich verringern, insbesondere wenn Nebeneinkünfte vorhanden sind. Förderungen aus der Auszahlungsphase 1 können unter Umständen noch gegengerechnet werden. Schlussendlich werden mindestens 600 Euro (im November und Dezember 2021 mindestens 1.100 Euro) und maximal 2.000 Euro ausbezahlt. Im Detail wird die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Förderung in Punkt 5.3 ff der Richtlinie geregelt.

c.) Zeiträume und Antragsfristen

Betrachtungszeitraum	Vergleichszeitraum	Frist zur Antragstellung
November 2021	November 2019 oder 1/3 vom Q4/2019	01.12.2021 bis 02.05.2022
Dezember 2021	Dezember 2019 oder 1/3 vom Q4/2019	01.01.2022 bis 02.05.2022
Jänner 2022	Jänner 2020 oder 1/3 vom Q1/2020	01.02.2022 bis 02.05.2022
Februar 2022	Februar 2020 oder 1/3 vom Q1/2020	01.03.2022 bis 02.05.2022
März 2022	März 2019 oder 1/3 vom Q1/2019	01.04.2022 bis 02.05.2022

Für jeden Betrachtungszeitraum ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Bis 02.05.2022 wird auch die rückwirkende Antragstellung für alle fünf Betrachtungszeiträume möglich sein.

Die Antragstellung für Förderungen aus dem Härtefall-Fonds ist über das Antragsformular³ möglich und kann selbst vom jeweiligen Steuerpflichtigen durchgeführt werden.

2. Ausblick

Sofern sich wesentliche Änderungen bzw FAQ-Updates ergeben, werden wir Sie umgehend informieren. Abgesehen davon unterstützen wir Sie gerne bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

³ Siehe https://haertefall-fonds.wko.at/GPDBPortal/haertefonds/haertefonds.html?_gl=1*1ysddt2*_ga*NTY1OTU1MzY1LjE2MDA4Njc3NTk.*_ga_4YHGVSNS4*MTYzODM1NDY4OC45OS4xLjE2MzgzNTcxMTUuNjA.&_ga=2.52031785.1679337562.1638188685-565955365.1600867759#.

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien	3100 St. Pölten	3270 Scheibbs	3250 Wieselburg	5020 Salzburg
Schmalzhofgasse 4	Kremser Gasse 20	Rathausgasse 3	Hauptplatz 24	Innsbrucker Bundesstr. 140
Tel (01) 599 22	Tel (02742) 25 33 00	Tel (07482) 431 65	Tel (07416) 540 70	Tel (0662) 87 08 45